

Bunte Gärten Leipzig e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **"Bunte Gärten Leipzig e. V."**

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- Förderung der Kleingärtnerei
- Förderung der Volksbildung
- Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Dies wird zum Beispiel insbesondere verwirklicht durch

- Veranstaltungen, die geeignet sind, Toleranz zu fördern, Spannungen abzubauen und die gesellschaftliche Akzeptanz von Menschen anderer Kulturen zu verbessern, sowie die Pflege interkultureller Begegnungsmöglichkeiten die Information über Deutschland und andere Länder;
- Bildungsangebote zur Vermittlung von Wissen zu Umweltthemen und Naturschutz oder auch zu kulturellem Wissen über die deutsche Gesellschaft;
- Anbauen von Gemüse, Kräutern und Blumen und Vermittlung einer biologischen und nachhaltigen Anbauweise.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 2 zustimmen.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.

Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Anschrift und Alter beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds gemäß Abs. 5 kann aufgrund eines den Zwecken, Interessen oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens erfolgen und muss mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens zum 1.2., auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2,

- b) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Festsetzung der Beitragshöhe,
- g) Auflösung des Vereins gemäß § 10.

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail an die zuletzt übermittelte E-Mail-Adresse.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- c) Beschlüsse werden – falls in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders vorgesehen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Blockwahlen sind zulässig.
- d) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- e) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Ist dieser verhindert, so führt den Vorsitz ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.
- f) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1 bis 4 Personen. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wenn der Verein aus mehr als einer Vorstandsperson besteht, dann sind je 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende und, wenn vorhanden, ein zweites Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Rechts- und Finanzverkehr.

Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2021 beschlossen.